

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende

Generell gültige Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Bundesvollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende (AGT) beschließt gemäß § 9 der Satzung der AGT diese Geschäftsordnung.
- 2) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, insbesondere bei Satzungsänderungen, die Vereinbarkeit der Regelungen in dieser Geschäftsordnung mit den Bestimmungen der Satzung zu überprüfen und ggf. Änderungsvorschläge der Bundesvollversammlung vorzulegen.
- 3) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien der AGT.

Bundesevollversammlung

§ 2 Termin, Vorbereitung, Einberufung und Einladung

- 1) Der Termin der Bundesevollversammlung wird, nach Rücksprache mit der gastgebenden Fachschaft, vom Bundesvorstand beschlossen und nach Möglichkeit bei der vorherigen Bundesevollversammlung den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
- 2) Der Bundesvorstand wählt ggf. das Thema aus, bereitet die Bundesevollversammlung vor und schlägt die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan vor. Die ausrichtende Fachschaft organisiert das Rahmenprogramm.
- 3) Die Bundesevollversammlung wird vom Bundesvorstand in Textform mindestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 4) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bundesevollversammlung sendet der Bundesvorstand den Mitgliedern der AGT alle wichtigen Versammlungsunterlagen zu, insbesondere einen Vorschlag für die Tagesordnung und den Zeitplan,
 - a) ggf. Anträge
 - b) ggf. die Protokolleinsprüche,
 - c) weitere Unterlagen zur Vorbereitung auf die Vollversammlung.

- 5) Wenn es mindestens zwei Mitglieder der AGT unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen, beschließt der Bundesvorstand einen zusätzlichen Termin für diese Versammlung, der spätestens acht Wochen nach dem Verlangen liegt.

§ 3 Beratende Mitglieder

Der Bundesvorstand kann beratende Mitglieder zur Versammlung einladen. Diesen kann er nach eigenem Ermessen das Rederecht erteilen. Als beratende Mitglieder verbindlich einzuladen sind: Die von der AGT in Partnergremien entsendete Personen, die Deutsche Bischofskonferenz, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge, die Bundeskonferenz der Lehramtsmentorate, die Konferenz der Mentor:innen und Ausbildungsleiter:innen für Pastoralreferent:innen sowie der Bundesverband Katholische Kirche an Hochschulen.

§ 4 Leitung der Bundesvollversammlung

- 1) Die Bundesvollversammlung wird vom Bundesvorstand geleitet.
- 2) Die Moderation kann vom Bundesvorstand an eine geeignete Person abgegeben werden.
- 3) Wahlen werden gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung für die Bundesvollversammlung vom Wahlausschuss geleitet.

§ 5 Protokollführung

- 1) Über jede Bundesvollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dazu wird eine Mitgliedsgruppe bestimmt.
- 2) Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Bundesvollversammlung spätestens vier Wochen nach der Bundesvollversammlung zugestellt.
- 3) Das Protokoll wird von der nachfolgenden Bundesvollversammlung genehmigt.

§ 6 Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind durch den Bundesvorstand zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- 1) Feststellung, dass die Bundesvollversammlung nach § 2 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 4 der Satzung.
- 3) Beschluss der Tagesordnung. Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung gestrichen, ergänzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- 4) Begrüßung und Vorstellung der beratenden Mitglieder der Bundesvollversammlung.

§ 7 Beratungsmodalitäten

- 1) Die Leitung der Bundesvollversammlung oder die Moderation führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung oder der thematische und gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern. Sie erhalten zudem während der Beratung außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort.
- 2) Die Antragstellenden erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen zu diesem Antrag das Wort.
- 3) Die Redezeit kann von der Leitung der Bundesvollversammlung oder der Moderation mit Zustimmung der Bundesvollversammlung festgelegt werden.
- 4) Die Leitung der Bundesvollversammlung oder die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8 Anträge und Abstimmungsregeln

- 1) Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundevollversammlung schriftlich und mit einer Begründung beim Bundesvorstand einzureichen.
- 2) Dringlichkeitsanträge sind möglich und schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Bundesvollversammlung vor der Genehmigung der Tagesordnung.
- 3) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich offen, durch Handzeichen, durchgeführt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Bundesvollversammlung ist über Sachanträge geheim abzustimmen.
- 4) Bei Abstimmungen über Sachanträge fasst die Bundesvollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer absoluten Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- 6) Die Leitung der Bundesvollversammlung oder die Moderation stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort und offen zu behandeln.
- 2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

- 3) Während der Behandlung einer Äußerung oder eines Antrags zur Geschäftsordnung sind weitere Wortmeldungen zur Sache nicht zugelassen.
- 4) Zulässig sind Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
 - c) Schluss der Redeliste,
 - d) Beschränkung der Redezeit oder auf Aufhebung der Beschränkung der Redezeit,
 - e) Antrag auf Nichtbefassung
 - f) Überweisung zur Abstimmung an ein anderes Organ, Ausschuss oder Arbeitskreis,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung durch Nennung der Mitgliedsgruppe
 - j) Antrag auf geheime Abstimmung
 - k) Schluss der Sitzung.
- 5) Dem unter 4. j) aufgelisteten Antrag kann nicht widersprochen werden.
- 6) Hinweise zu dieser Geschäftsordnung sind in diesem Sinne ebenfalls zulässig.
- 7) Ein Antrag zur Geschäftsordnung in Personaldebatten ist nicht zulässig.
- 8) Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 9) Wurde die Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung beschlossen, so muss die Beratung über die Sache sofort abgeschlossen werden. Die Versammlung beschließt daraufhin, zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.
- 10) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel stimmt das Gremium mit einfacher Mehrheit darüber ab, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.
- 11) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 10 Persönliche Erklärung

Nach Beendigung der Abstimmung eines Antrags oder am Schluss einer Bundesvollversammlung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Diese wird im Wortlaut dem Protokoll angehängt.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Bundesversammlung wählt nach § 5 Abs. 1) d. zwei Kassenprüfende, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen
- 2) Die Kassenprüfenden prüfen während der Bundesvollversammlung in jedem Semester die Kasse und können nach einem Bericht ihrer Tätigkeit der Bundesvollversammlung eine Entlastung des erweiterten Vorstands empfehlen und beantragen.
- 3) Der Bundesvorstand und die oder der Finanzer:in gilt als entlastet, wenn eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesvollversammlung zustimmt.

§ 12 Schluss der Bundesvollversammlung

- 1) Die Bundesvollversammlung kann ihre Beratungen vertagen oder schließen.
- 2) Die Leitung der Bundesvollversammlung oder die Moderation schließt die Versammlung.
- 3) Eine Wiederaufnahme der Beratung ist danach ausgeschlossen.

Wahlen

§ 13 Wahlen zum erweiterten Bundesvorstand

- 1) Durchführung der Wahlen zum erweiterten Bundesvorstand:

Wahlen finden grundsätzlich in einer Bundesvollversammlung statt. Wahlen zum Bundesvorstand sowie zur oder zum Finanzer:in werden in geheimer schriftlicher Abstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt entweder mit Stimmzetteln, die von der Wählerin oder dem Wähler persönlich handschriftlich ausgefüllt werden, oder digital mit Stimmzetteln, die von der Wählerin oder vom Wähler persönlich online mit einem elektronischen Eingabegerät ausgefüllt werden (Online-Wahl). Bei Online-Wahlen ist auf ein geeignetes Programm zu achten, das die Wahlgrundsätze sicher stellt. Bei der Stimmabgabe in handschriftlicher Form ist die physische Präsenz erforderlich. Eine Mischung beider Abstimmungsformen ist unzulässig. Auf Antrag ist eine Abstimmung per Akklamation möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

2) Vorbereitung der Wahl

Wahlen werden vom Bundesvorstand spätestens mit Einberufung der Bundesvollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3. dieser Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.

3) Wahlvorschläge

- a) Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesvollversammlung abgegeben werden.
- b) Alle Vorgeschlagenen haben vor Schließung der endgültigen Liste(n) der Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder in der Bundesvollversammlung persönlich zu erklären.

4) Wahlausschuss

- a) Die Bundesvollversammlung wählt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen und nicht derselben Mitglieds-Organisation angehören.
- b) Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitz. Die Leitung der Wahlen liegt bei diesem.

5) Aufgaben des Wahlausschusses

- a) die Aufstellung der endgültigen Liste der Kandidierenden,
- b) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen,
- c) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
- d) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- e) die Dokumentation der Wahlergebnisse erfolgt als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung.

6) Ablauf der Wahlen

- a) Die Bundesvollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gefragt, ob Vorschläge von Kandidierenden vorliegen.
- b) Die Liste der Kandidierenden wird geschlossen.
- c) Die Kandidierenden stellen sich je einzeln vor. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an die Kandidierenden möglich.
- d) Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt haben. Eine Personaldebatte wird nicht protokolliert und ihrer Beantragung kann nicht widersprochen werden. Die kandidierenden und die beratenden Mitglieder nach § 3 dieser Geschäftsordnung nehmen daran nicht teil.
- e) Stimmabgabe und Auszählung

- f) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die oder den Gewählte:n ob diese oder dieser die Wahl annimmt.

7) Wahlhandlung

- a) Die Stimmabgabe erfolgt handschriftlich mit leeren Stimmzetteln durch Aufführen des oder der Namen der zu wählenden Person oder Personen. Die Aufführung des Namens einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Ja-Stimme (siehe hierzu auch Buchstabe d). Bei Online-Wahlen kann durch ein anderes geeignetes Verfahren abgewichen werden.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesvollversammlung hat bei jedem Wahlvorgang für eine bestimmte Position höchstens so viele Stimmen wie für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Die abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Dabei darf einer Person nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der Stimmzettel ungültig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c) Stehen bei einem Wahlvorgang auf einem Stimmzettel für eine zu besetzende Position nicht mehr Kandidierende zur Verfügung als für diese Position zu wählen sind, ist mit Ja/Nein/Enthaltung zu wählen. Die Aufführung des Namens eines Kandidierenden gilt als Ja-Stimme. Wenn kein Name aufgeführt wird, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.

8) Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit mehr als der Hälfte der Stimmen. Ungültig sind bei einer Wahl auch Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder Namen von nicht als kandidierend zugelassenen Personen benennen.
- b) Im Falle einer Abstimmung nach § 13 Abs. 7) b) dieser Geschäftsordnung ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesvollversammlung. Erhalten mehrere Kandidierende die gleiche Stimmenzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen Kandidierenden, welche die gleiche Stimmenzahl aufweisen und nicht berücksichtigt werden können, eine Stichwahl statt. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Nein lautende Stimmen sind bei Stichwahlen ungültig.

- c) Erhält im Falle einer Abstimmung nach § 12 Abs. 7 c) dieser Geschäftsordnung keiner der Kandidierenden die notwendige Mehrheit, ist die Person nicht gewählt.

§ 14 Wahlen der Delegierten zu den Partnergremien („Entsendungen“)

- 1) Die Wahlen für die Delegierten zu den Partnergremien finden offen statt, werden vom Bundesvorstand oder der Moderation geleitet und können auf Antrag in einem Wahlvorgang stattfinden.
- 2) Scheidet eine oder einer der Delegierten während ihrer oder seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Bundesvollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- 3) Ablauf der Wahlen
 - a) Der Bundesvorstand eröffnet die Liste der Kandidierenden. Jedes geeignete Mitglied der Bundesvollversammlung kann aufgestellt werden.
 - b) Die Liste der Kandidierenden wird geschlossen.
 - c) Stimmabgabe und Auszählung
 - d) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die oder den Gewählte:n, ob diese oder dieser die Wahl annimmt.
- 4) Auf Antrag können die Wahlen der Delegierten zu den Partnergremien nach § 13 Abs. 7) und Abs. 8) dieser Geschäftsordnung erfolgen.
- 5) Offene Entsendungen müssen durch den Bundesvorstand besetzt oder delegiert werden.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 15 Bildung

- 1) Die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden von der Bundesvollversammlung gewählt. Der Bundesvorstand entsendet zusätzlich je ein Mitglied aus seinen eigenen Reihen.
- 2) Der Bundesvorstand beruft die konstituierende Sitzung ein.
- 3) Der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der in der Bundesvollversammlung über die Arbeit des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe berichtet.

§ 16 Arbeitsweise

- 1) Zu Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist, wer persönlich zugegen oder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- 3) Die Leitung obliegt der zuständigen Sprecherin oder dem Sprecher, kann aber auch dem Bundesvorstand übertragen werden.
- 4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- 5) Die Sitzungen sind für alle Mitglieder der Bundesvollversammlung öffentlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bundesvollversammlung vom 20. April 2024 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung der AGT tritt gleichzeitig außer Kraft.